

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

107. Stück, 14.08.1920

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XL. Band. (Ausgegeben den 14. August 1920.) 107. Stück.

Inhalt:

- Nr. 243. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 2. August 1920, betreffend Aenderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.
- Nr. 244. Verordnung des Staatsministeriums vom 5. August 1920 zur Ausführung des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 (R. G. Bl. S. 953).
- Nr. 245. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. August 1920, betreffend die Ausdehnung des Verkaufsrechts der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen im Landesteil Oldenburg auf Grundstücke von 5 ha.
-

Nr. 243.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Aenderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.
Oldenburg, den 2. August 1920.

Auf Grund des § 37 der Verfassung verordnet das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg folgendes:

Artikel 1.

Die in der Anlage des Gesetzes vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen, aufgeführten



Gebührensätze mit Ausnahme der unter Nr. 24 lit. a, 28, 29 und 35 aufgeführten Sätze werden auf den fünf-fachen Betrag erhöht.

Artikel 2.

Die unter Nr. 24 lit. a aufgeführte Schreibgebühr wird auf 1 *M.*, bei Ober- und bei Unterbehörden, erhöht.

Im zweiten Absatz daselbst ist statt „30 Pfg.“ zu setzen: 2 *M.*

Artikel 3.

Die zu Nr. 28 und 29 geltenden Gebührensätze bleiben unverändert.

Artikel 4.

Die zu Nr. 35 für die Erteilung der Erlaubnis zur Gast- oder Schenkwirtschaft oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus festgesetzte besondere Gebühr beträgt künftig, wenn die jährliche Abgabe (Rekognition) beträgt:

unter 20 <i>M.</i>	10 <i>M.</i>
von 20 bis ausschließlich 50 <i>M.</i>	20 „
von 50 „ „ 100 „	30 „
von 100 „ „ 200 „	50 „
von 200 „ „ 400 „	75 „
über 400 <i>M.</i>	100 „

Artikel 5.

Diese Verordnung tritt am 1. September 1920 in Kraft.

Oldenburg, den 2. August 1920.

Staatsministerium.

(Siegel) Tanzen. Graepel. Driver. Meyer.

Ruhstrat.

Nr. 244.

Verordnung des Staatsministeriums zur Ausführung des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 (R. G. Bl. S. 953).

Oldenburg, den 5. August 1920.

Das Staatsministerium verordnet zur Ausführung des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 (R. G. Bl. S. 953) was folgt:

Ortspolizeibehörden im Sinne des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 sind im Landesteil Oldenburg die Ämter und Stadtmagistrate der Städte I. Klasse, im Landesteil Lüneburg die Regierung bezw. in der Stadt Göttingen der Stadtmagistrat, im Landesteil Birkenfeld die Bürgermeister.

Oldenburg, den 5. August 1920.

Staatsministerium.

(Siegel)

Tanzen.

Meyer.

Wegmann.

Nr. 245.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausdehnung des Vorkaufsrechts der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen im Landesteil Oldenburg auf Grundstücke von 5 ha.

Oldenburg, den 5. August 1920.

Auf Grund des § 7 des Reichs-Siedlungsgesetzes vom 11. August 1919 wird bestimmt, daß im Landesteil Oldenburg das Vorkaufsrecht der gemeinnützigen Siedlungsunter-



nehmen auf die in ihrem Bezirk belegenen landwirtschaftlichen Grundstücke von 5 Hektar und darüber und auf Teile von solchen ausgedehnt wird.

Oldenburg, den 5. August 1920.

Staatsministerium.

Driver.

Ruhstrat.

